

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Firmenschulungen

## 1. Umfang und Gültigkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Qualifizierungs-, Beratungs- und Betreuungsmassnahmen (in der Folge Veranstaltung genannt) für Organisationen (Unternehmen, Vereine, Körperschaften etc.), soweit zwingende gesetzliche Vorschriften für bestimmte Schulungsleistungen nichts anderes bestimmen.

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom bfi Steiermark als Auftragnehmer schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Allgemeine Geschäftsbedingungen der auftragerteilenden Einrichtung werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

## 2. Preise, Steuern und Gebühren

- 2.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich für den Fall, dass die Veranstaltung/en am Geschäftssitz bzw. an der Geschäftsstelle der auftragerteilenden Einrichtung erbracht werden.
- 2.2 Bei Veranstaltungen für Unternehmen, die mehrere Einheiten umfassen, ist das bfi Steiermark berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und für jede Einheit gesondert eine Teilrechnung zu legen.
- 2.3 Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungserhalt netto Kassa fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 2.4 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Veranstaltungen bzw. für die Vertragserfüllung durch das bfi Steiermark. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im Ausmaß von 12 % p.a. und Mahngebühren verrechnet. Bei Teilzahlungen ist das bfi Steiermark bei Nichteinhaltung zweier Raten berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und die noch offenen Forderungen entsprechend fällig zu stellen.
- 2.5 Die auftragerteilende Einrichtung ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Vertragserfüllung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

## 3. Auftrag

- 3.1 Inhaltliche Grundlage für die Erbringung der Dienstleistung durch das bfi Steiermark stellt das von der auftragerteilenden Einrichtung freigegebene Konzept dar. Inhaltliche oder zeitliche Veränderungen der Dienstleistung bedürfen des Einverständnisses durch die auftragerteilende Einrichtung.
- 3.2 Das bfi Steiermark behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen vereinbarte Veranstaltungen in Einvernehmen mit der auftragerteilenden Einrichtung zu verschieben, abzusagen oder zu unterbrechen. In diesem Fall werden eventuell bereits geleistete Zahlungen auf nicht erbrachte Leistungen zurückerstattet. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch wird – soweit der Schaden nicht durch das bfi Steiermark oder eine Person, für die das bfi Steiermark einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde – ausgeschlossen.
- 3.3 Sollte sich im Zuge der Erbringung der Veranstaltung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder juristisch unmöglich wird, ist das bfi Steiermark verpflichtet, dies der auftragerteilenden Einrichtung sofort anzuzeigen. Jede/r VertragspartnerIn ist in diesem Fall berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des bfi Steiermark angefallenen Kosten und Spesen sind von der auftragerteilenden Einrichtung zu ersetzen.

## 4. Durchführung

Es besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Durchführung einer Schulungsveranstaltung durch eine/n bestimmte/n TrainerIn oder an einem bestimmten Unterrichtsort. Die Durchführung einer Veranstaltung am Ort der auftragerteilenden Einrichtung (In-House-Training) oder an einem anderen von der auftragerteilenden Einrichtung vorgegebenen Ort bedarf der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.

## **5. Schulungsunterlagen**

Die dem/der SeminarteilnehmerIn überlassenen Seminarunterlagen oder Datenträger dürfen ohne vorherige Genehmigung des bfi Steiermark weder kopiert noch Dritten überlassen werden.

## **6. Seminarbestätigung**

Seminarbestätigungen werden nur ausgestellt, sofern der/die SeminarteilnehmerIn 75 % der Veranstaltungsdauer anwesend war.

## **7. Stornobedingungen**

### **7.1 Stornierung vor Veranstaltungstermin**

Stornierungen durch die auftragserteilende Einrichtung sind nur mit schriftlicher Zustimmung des bfi Steiermark möglich. Ist das bfi Steiermark mit der Stornierung einverstanden, so wird eine Stornogebühr in der Höhe der bereits erbrachten Vorleistungen und bisher angefallenen Kosten verrechnet.

### **7.2. Abbruch bzw. einseitige Beendigung der Veranstaltung**

Bei Abbruch bzw. einseitiger Beendigung der Veranstaltung durch die auftragserteilende Einrichtung wird dieser die gesamte Auftragssumme in Rechnung gestellt.

## **8. Haftung**

Das bfi Steiermark haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **9. Loyalität**

Die VertragspartnerInnen verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung (über Dritte) von MitarbeiterInnen des/der anderen Vertragspartner/s/in, die an der Realisierung der Veranstaltung gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der/Die dagegen verstoßende VertragspartnerIn ist verpflichtet, Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin zu zahlen.

## **10. Datenschutz, Geheimhaltung**

Das bfi Steiermark ist berechtigt, Daten, die die SeminarteilnehmerInnen betreffen, zu speichern, elektronisch zu verarbeiten und im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zu verwenden und zu verwerten. Das bfi Steiermark verpflichtet sich, alle Informationen und Daten, die es von den SeminarteilnehmerInnen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Seminar erhält, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch über die Beendigung der Teilnahme an einem Seminar hinaus.

## **11. Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die VertragspartnerInnen werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

## **12. Gläubigerschutz**

Im Falle einer Übergabe an das Inkassobüro werden von uns der Firmenname, die Anschrift und der aushaftende Saldo an den KSV1870 übermittelt.

## **13. Gerichtsstand**

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht auch dann, wenn der Auftrag im Ausland ausgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des bfi Steiermark als vereinbart. Für Vereinbarungen mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.